
K 7 Künstlerische Ausgestaltung baulicher Anlagen

1 Allgemeine Bestimmungen

Bei Baumaßnahmen des Landes mit Bauwerkskosten nach Absatz 3.1 über 250.000 EUR sind Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung zweckgebunden vorzusehen.

Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Baumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- oder Ausbaumaßnahme handelt. Wenn das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort ausnahmsweise auf eine künstlerische Ausgestaltung verzichtet, teilt es dies dem für Kultur zuständigen Ministerium schriftlich mit.

2 Begriffsbestimmung

2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau sollen alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Die Kunstwerke sollen ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet, sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

2.2 Ausnahmsweise und in Absprache mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium sind auch künstlerische Gestaltungen möglich, die sich über die Grundstücksgrenze hinaus auf die Umgebung des Bauvorhabens erstrecken, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die räumliche und inhaltliche Beziehung zum Bauvorhaben erkennbar bleibt. Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfüugungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

3 Kosten

3.1 Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung (KGr. 620 und ggf. 750) sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen (KGr. 300 und 400 der DIN 276), wobei hier von einem Bauwerk mit üblichem

Technisierungsgrad auszugehen ist. Dies ist ein Bauwerk, bei dem die Kosten der KGr. 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten (KGr. 300 und 400) ausmachen. Demnach sind bei Bauwerken mit außergewöhnlichem Technisierungsgrad, d.h. Bauwerke, deren Kosten der KGr. 400 mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen, die Kosten der KGr. 400 nur bis zu 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz zu bringen.

Kosten für Wettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Jury u.ä.) sind hier nicht zu berücksichtigen sondern getrennt in Kostengruppe 750 zu veranschlagen.

Bei der Ermittlung der für die künstlerische Beteiligung angemessenen Mittel sind folgende Orientierungswerte zu beachten:

Bei Bauwerkskosten

über 250.000 EUR bis 2.500.000 EUR → 2 v.H., → -

über 2.500.000 EUR bis 5.000.000 EUR → 1,5 v.H., → jedoch mind. 20.000 EUR,

über 5.000.000 EUR → 1 v.H., → jedoch mind. 40.000 EUR, jedoch höchstens 250.000 EUR.

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v.H. über- oder unterschritten werden.

- 3.2 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder des Preisrichtergremiums und für die Beratung durch bildende Künstler/innen sowie durch Kunsthandwerker/innen sind als Nebenkosten gesondert zu vergüten. Die Vergütung für die die Preisrichtertätigkeit in Verbindung mit Beratungsleistungen soll 1 v.H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 200 EUR und höchstens 550 EUR je Wettbewerbsverfahren betragen. Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Beamte, auch Wahlbeamte und Angestellte, erhalten als Mitglieder des Preisrichtergremiums oder als künstlerische Berater/Beraterinnen keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

4 Verfahren

- 4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren ist der Landesbetrieb LBB, in Abstimmung mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium.
- 4.2 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll zu einem frühest möglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.
Die beabsichtigte künstlerische Ausgestaltung ist von der Niederlassung des Landesbetriebes LBB im Rahmen der Erstellung der Haushaltsunterlage -

Bau unter Beteiligung eines Fachbeirates zu klären und mit der Vorlage der HU-Bau ausführlich zu erläutern (**Erläuterungsbericht - Muster 7.1**).

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die vorgeschlagene künstlerische Ausgestaltung mit dem für Kultur zuständigen Ministerium grundsätzlich ab und entscheidet darüber im Rahmen der baufachlichen Genehmigung der Haushaltsunterlage -Bau. Die auf Grund der Kostenberechnung genehmigten Mittelansätze sind zweckgebunden zu verwenden.

- 4.3 Die Wahl des Verfahrens (Art und Zeitpunkt) zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeiten ist abhängig von der Bedeutung der Baumaßnahme, den für Leistungen bildender Künstler/innen zur Verfügung stehenden Mitteln und der Art der künstlerischen Ausgestaltung. Das Verfahren ist rechtzeitig- in der Regel bei Baubeginn, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Rohbaus- mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium abzustimmen. Dieses entscheidet im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung und dem für Kultur zuständigen Ministerium. Im Regelfall ist ein Wettbewerb durchzuführen.
- 4.4 Wenn die Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nach Abs. 3 unter 20.000 € liegen, ist - nach Absprache mit dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium - eine freihändige Vergabe möglich. Vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an Kunstschaffende und bei der Auswahl der Teilnehmer/innen zu den Wettbewerben soll der Berufsverband Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. bzw. die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz gehört werden. Die Leistungen entsprechen den in **Muster 20** beschriebenen.
- 4.5 Bei der Durchführung eines beschränkten Wettbewerbs ist das **Muster 20** zu Grunde zu legen. Die Wettbewerbsunterlagen sind dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium vorzulegen. Hierzu ist von der Niederlassung des Landesbetriebes LBB in Abstimmung mit dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium und gegebenenfalls deren Fachvertretern eine Vorschlagsliste zu erstellen, zu der die schriftliche Stellungnahme des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. oder ggf. der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz über die vorgeschlagenen Beteiligung von Künstlern/Künstlerinnen sowie ggf. Kunsthandwerkern/Kunsthandwerkerinnen einzuholen und beizufügen ist.

Das für Landesbauangelegenheiten zuständige Ministerium stimmt die Wettbewerbsunterlagen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortministerium und dem für Kultur zuständigen Ministerium ab und beauftragt die Durchführung des Verfahrens.

Bei der Durchführung von Wettbewerben soll die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen. Im Preisrichtergremium sollen vertreten sein:

- der Entwurfsverfasser,
- ein Vertreter/in der Niederlassung des Landesbetriebes LBB,
- ein Vertreter/in der nutzenden Verwaltung,
- ein Mitglied des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V., bzw. - bei Beteiligung von Kunsthandwerkern - ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Rheinland-Pfalz,
- ein/e von dem für Kultur zuständigen Ministerium zu benennende/r bildende/r Künstler/in,
- ein/e vom für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium zu benennende/r bildende/r Künstler/in,
- ein/e Vertreter/in des für Kultur zuständigen Ministeriums (Fachvertreter),
- ein/e Vertreter/in des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums (Fachvertreter).

Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vertreter/in des für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Die Entscheidung über die Vertretung der nutzenden Verwaltung obliegt dem jeweils zuständigen Ressortministerium.

- 4.6 Nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung legt die Niederlassung des Landesbetriebes dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Dokumentation in angemessener Form vor. Diese enthält
- die Art der Vergabe (freihändig, offener oder beschränkter Wettbewerb)
 - die ausgelobte Summe für das Kunstwerk
 - Gesamtkosten des Wettbewerbsverfahrens inklusive Nebenkosten
 - der/die Name/n der/des beauftragten Künstlers/Künstlerin oder Kunsthandwerkers/in
 - die Namen der eingeladenen Künstler/innen
 - Zusammensetzung der Jury
 - Beschreibung der Aufgabenstellung
 - die Bezeichnung der Baumaßnahme mit kurzer Beschreibung (Architekt, Niederlassung LBB, Nutzer, Standort, Bauzeit, HNF, Gesamtbaukosten, Lageplan o Ansicht)
 - farbige Lichtbilder mit Darstellung der künstlerischen Idee
 - Art der Ausführungstechnik und Maße.

Die Dokumentation ist dem für Landesbauangelegenheiten zuständigen Ministerium spätestens zum **30. September** eines jeden Jahres vorzulegen.

- 4.7 Der Landesbetrieb LBB gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerkes.